

Anschlussnutzungsvertrag

Seite/Umfang
1/5

Version
01.02.2018

zwischen

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Muster AG
Musterstraße 1
22222 Musterstadt

– nachstehend „Anschlussnutzer“ oder „Kunde“ genannt –

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt,

Entnahme- und Einspeisestelle

Anschrift: Musterstraße 1 in
22222 Musterstadt

Spannungsebene:

Netzanschlusspunkt: gemäß Netzanschlussvertrag in der Station

Messung:

Marktlokation Bezug:

Marktlokation Erzeugung:

Vertragsbeginn:

Seite/Umfang
2/5

Version
01.02.2018

Anlagen

Folgende, beigefügte Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz der Stromnetz Hamburg GmbH
- Technisches Datenblatt Notstromanlage
- Technisches Datenblatt Erzeugungsanlage

1 Grundlagen

Seite/Umfang
3/5

Version
01.02.2018

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Netzbetreiber und Kunde sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477). Soweit der Kunde eine Erzeugungsanlage i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und/oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) betreibt, finden diese gesetzlichen Vorschriften sowie daraus resultierende Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gleichfalls Anwendung.

2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke der Entnahme oder der Einspeisung elektrischer Energie durch den Kunden. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung.
- 2.2 Die Herstellung des Netzanschlusses sowie Regelungen der Netznutzung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag tritt zum o.g. vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder Gründe eintreten, die eine Unzumutbarkeit begründen.
- 3.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.4 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss weder von ihm noch von einem Dritten ab Wirksamkeitsdatum der Kündigung genutzt wird.

4 Vertragsanpassung

- 4.1 Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der

darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Seite/Umfang
4/5

Version
01.02.2018

- 4.2 Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ziffer 3.1 deshalb, weil ein Dritter die Anschlussnutzung übernimmt, wird er als Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber einen neuen Anschlussvertrag schließen. Er hat ferner im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass der neue Anschlussnutzer einen entsprechenden Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließt.
- 4.3 Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ziffer 3.1 unter Beibehaltung der Anschlussnutzung, wird er als Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen neuen Anschlussnutzungsvertrag schließen. Er hat ferner im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass der neue Anschlussnehmer einen entsprechenden Anschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Ist der Kunde zugleich Grundstückseigentümer, bleibt die „Erklärung des Grundstückseigentümers“ von dieser Regelung unberührt.

5 Rechtsnachfolge

- 5.1 Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die vorgehaltene Anschlussleistung zu übermitteln.
- 5.2 Der Netzbetreiber teilt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsabschluss oder die Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich nach Kenntnis mit.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übr-

gen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Kunde sowie der Netzbetreiber verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Seite/Umfang
5/5

Version
01.02.2018

- 6.3 Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Netzbetreibers als Gerichtsstand. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Hamburg, den

Ort, Datum

.....
Stromnetz Hamburg GmbH

.....
Kunde